

Präsident

BESCHLUSS NR. EX - 96 - 9 DES PRÄSIDENTEN DES AMTES

vom 25. Oktober 1996

zur Festsetzung des Preises für Daten über Gemeinschaftsmarkenmeldungen für das Jahr
1997

DER PRÄSIDENT DES HARMONISIERUNGSAMTES FÜR DEN BINNENMARKT
(MARKEN, MUSTER UND MODELLE),

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 40/94 vom 20. Dezember 1993 über die
Gemeinschaftsmarke, insbesondere deren Artikel 119 Absatz 2 Buchstabe a),

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2869/95 vom 13. Dezember 1995 über die an das
Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) zu entrichtenden
Gebühren, insbesondere deren Artikel 3 Absatz 1,

in der Erwägung, daß Artikel 12 Absatz 2 der Lizenzvereinbarung über die Entnahme, das
Kopieren und die Nutzung von Daten über Gemeinschaftsmarken vorsieht, daß der Preis für
die zwischen dem 1. Januar und dem 31. Dezember 1997 zur Verfügung gestellten Daten
vom Amt festgelegt und dem Lizenznehmer vor dem 1. November 1996 schriftlich mitgeteilt
wird,

BESCHLIESST:

Artikel 1

Der Preis für die gemäß der Lizenzvereinbarung über die Entnahme, das Kopieren und die
Nutzung von Daten über Gemeinschaftsmarken auf einer CD-ROM oder online zur
Verfügung gestellten Daten über Gemeinschaftsmarkenmeldungen für das Jahr 1997
beträgt 5000 ECU.

Artikel 2

Dieser Beschluß tritt am Tage nach seiner Annahme in Kraft. Er wird im Amtsblatt des
Amtes veröffentlicht und den Vertragspartnern der vorstehend genannten Lizenzverein-
barung mitgeteilt.

Geschehen zu Alicante, den 25. Oktober 1996

Jean-Claude Combaldieu
Präsident